



B + I Projekt GmbH, Am Schlossberg 2, 69469 Weinheim

Neuregelung der Maklercourtage für die Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser

Ab dem 23.12.2020 gilt die neue Gesetzeslage gemäß den § 656 a - § 656 d BGB

Im Rahmen der Vermittlungstätigkeit für Immobilien fällt eine entsprechend zu vereinbarende Maklercourtage gem. den gültigen AGB an. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass eine Provisionsregelung bereits in den entsprechenden Exposés enthalten ist auf welche hier verwiesen wird.

Grundsätzlich gilt, dass für unsere Tätigkeit vom Käufer bei Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages, welcher die Objekttypen gemäß § 656 a ff. BGB enthält und der Käufer ein Verbraucher ist eine Provision gem. Exposé zu entrichten ist.

Damit wir für Sie wegen der angefragten Immobilie tätig werden können, bitte wir Sie unsere Beauftragung durch entsprechende Bestätigung auf unserem Kontaktformular zu dokumentieren.